



KATHOLISCHE UNIVERSITÄT
EICHSTÄTT-INGOLSTADT



Berufungsleitfaden

der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Stand: Oktober 2016





Inhalt

0.	Präambel	3
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle	3
	2.1 Vorgehen	3
	2.2 Ausschreibungstext	3
	2.3 Aktive Bewerbergewinnung	4
3.	Bewerbungsmanagement	4
	3.1 Eingangsbestätigung und Umgang mit Nachfragen zum Stand des Verfahrens	4
	3.2 Verspätete Bewerbungen	4
	3.3 Datenschutz und Vertraulichkeit	4
	3.4 Information über Ausgang des Verfahrens/Rücksendung der Unterlagen	4
4.	Verfahren im Berufungsausschuss	5
	4.1 Besetzung des Berufungsausschusses	5
	4.2 Befangenheit	5
	4.3 Ausschusssitzungen	7
	4.3.1 Ladungsfrist/Beschlussfähigkeit	7
	4.3.2 Protokollführung	7
	4.3.3 Abstimmung/Stimmrechtsübertragung	7
	4.4 Berichterstatte(r) oder Berichterstatte(r)in der Hochschulleitung	8
	4.5 Lesegutachten	8
	4.6 Probevortrag	8
	4.7 Einholen vergleichender auswärtiger Gutachten	9
	4.8 Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen	9
5.	Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen	10
	5.1 Anforderungsprofil und Kriterien	10
	5.2 Weitere Publikationen anfordern	10
	5.3 Anspruch des Bewerbers oder der Bewerberin auf rechts- und ermessensfehlerfreie Entscheidung	10
6.	Berufungsvorschlag	11
	6.1 Stellungnahme des Studiendekans	11
	6.2 Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	11
	6.3 Stellungnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat	11
	6.4 Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung	12
	6.5 Ausgestaltung des Berufungsvorschlags	12
	6.6 Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden	12
	6.7 Stellungnahme des Fakultätsrats	12
	6.8 Stellungnahme des Senats	13
	6.9 Beschluss des Präsidiums	13
7.	Hausberufungen	13
	Anhang 1: Berufsordnung der KU (Fassung vom 13.6.2016)	14
	Anhang 2: Auszug aus dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz	19

0. Präambel

Der vorliegende Leitfaden für Berufungsverfahren richtet sich an alle Hochschulmitglieder, die aktiv an Berufungsverfahren beteiligt sind. Er soll als Hilfsmittel für die Durchführung formal und inhaltlich korrekt ausgestalteter sowie diskriminierungsfreier Berufungsverfahren dienen.

Im gelebten Miteinander sowie im wissenschaftlichen Diskurs und in personalen Begegnungen orientiert sich die KU am christlichen Menschenbild mit seinen Grundsätzen der Personalität und Verantwortung, Subsidiarität, Solidarität und Nachhaltigkeit. Der besondere Geist der KU zeigt sich im fördernden und wertschätzenden Umgang von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern und natürlich mit Bewerberinnen und Bewerbern um eine Stelle, sowie mit allen am Prozess Beteiligten. Dieser besondere Geist gelte entsprechend für die Arbeit in der Berufungskommission, bei ihren Kontakten nach außen sowie in den verfahrensmäßig nachgeordneten Gremien.

1. Rechtsgrundlagen

Für das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Grundordnung der KU (GO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Berufungsordnung nach Anlage 2 der GO. Ergänzend gelten die sonstigen beamten- und verwaltungsrechtlichen Regelungen, insbesondere das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG).

2. Öffentliche Ausschreibung der Stelle

2.1 Vorgehen

Die Universität führt nach Genehmigung der Stiftung eine öffentliche und in der Regel internationale Ausschreibung durch. Die beantragende Fakultät erstellt zuvor eine sorgfältige Analyse, ob es für die Stelle mit der vorgesehenen Denomination und Aufgabenbeschreibung aller Voraussicht nach hinreichend viele geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gibt („Marktanalyse“). Das Vorgehen und die Ergebnisse der Analyse werden zusammen mit dem Entwurf der Ausschreibung der Hochschulleitung vorgelegt.

Die Ausschreibung wird in den für die betreffende Professur relevanten Medien veröffentlicht. Die Fakultät kann geeignete Medien vorschlagen. Die Ausschreibung wird von der Personalabteilung der Universität organisiert und in Auftrag gegeben.

2.2 Ausschreibungstext

Der Fakultätsrat erstellt und beschließt einen Ausschreibungstext und reicht ihn als Vorschlag an die Hochschulleitung (HSL) weiter. Die HSL beschließt den Ausschreibungstext. Gegebenenfalls schlägt sie der Fakultät Änderungen vor. Der Ausschreibungstext sollte ein eher breites Anforderungsprofil für die Stelle wiedergeben und unter anderem auf folgende Punkte eingehen:

- Funktionsbeschreibung und Dotierung der Professur
- Organisatorische Zuordnung
- Gewünschte Forschungsgebiete
- Gegebenenfalls Drittmittelklausel:
Bisher erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln
- Anforderungen in der Lehre
- Einstellungsvoraussetzungen gemäß BayHSchPG
- Zeitpunkt der Besetzung der Professur
- Geforderte Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungsfrist: in der Regel 4 Wochen
- Anschrift, an die die Bewerbung zu richten ist.
Dies ist in der Regel das entsprechende Dekanat.
- Präferenzregel für Schwerbehinderte
- Hinweis zur Gleichstellung
- Hinweis zur Berufung ins Beamtenverhältnis
- Hinweis auf das kirchliche Profil der KU
- Gegebenenfalls Präsenzformel

Ein aktuelles Muster eines Ausschreibungstexts mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen ist in der Personalabteilung der Universität erhältlich.

Fakultativ können Informationen über Randbedingungen aufgenommen werden. Empfehlenswert ist es, zum Beispiel auf das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ der KU hinzuweisen. Auch die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit kann im Ausschreibungstext aufgeführt werden.

Für Rückfragen bezüglich der Bewerbung sollte ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin benannt werden.

2.3 Aktive Bewerbergewinnung

Zur Gewinnung sehr guter Bewerber und Bewerberinnen sollen Bewerber und Bewerberinnen aktiv angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags soll auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft in Fachbereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, hingewirkt werden. Um die Gleichstellung an der KU zu fördern, sollen daher insbesondere qualifizierte Wissenschaftlerinnen, die für eine Stelle in Frage kommen, aktiv angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden. Für die aktive Suche nach geeigneten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen stehen beispielsweise folgende Informationsquellen zur Verfügung:

- Recherche bei Fachgesellschaften,
- Befragung von Kolleginnen und Kollegen,
- Kontaktierung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten anderer Hochschulen,
- Recherche bei wissenschaftlichen Frauenverbänden oder
- Datenbanken:
 - GEPRIS Datenbank der DFG (Datenbank zu Projekten, die von der DFG gefördert werden): <http://gepris.dfg.de/gepris/OCTOPUS/>
 - AcademiaNet – exzellente Wissenschaftlerinnen im Blick: <http://www.academia-net.de>
 - FemConsult: <http://www.femconsult.de>
 - European Platform of Women Scientists: <http://www.epws.org>

Eine aktive Einbeziehung von Bewerbern und Bewerberinnen in das Verfahren begründet keine Verbindlichkeit gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen. Auch diese müssen sich dem regulären Auswahlverfahren stellen.

3. Bewerbungsmanagement

3.1 Eingangsbestätigung und Umgang mit Nachfragen zum Stand des Verfahrens

Der Eingang einer Bewerbung soll dem Bewerber oder der Bewerberin durch das Dekanat zeitnah bestätigt werden. Bewerbern oder Bewerberinnen, die nicht in die engere Wahl genommen wurden, kann dies während des Berufungsverfahrens auf Nachfrage durch

den Berufungsausschussvorsitzenden oder die Berufungsausschussvorsitzende mitgeteilt werden, jedoch immer verbunden mit dem Hinweis, dass das Verfahren noch läuft und ihnen eine endgültige Entscheidung erst nach Abschluss des Verfahrens zugeht.

3.2 Verspätete Bewerbungen

Grundsätzlich ist die Ausschreibungsfrist keine Ausschlussfrist. Im Sinne des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) sollen möglichst viele potentiell leistungsstarke Bewerber oder Bewerberinnen in das Verfahren einbezogen werden. Bewerbungen können daher nach Ende der Bewerbungsfrist noch entgegen genommen werden, solange dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Die Entscheidung darüber trifft der Berufungsausschuss.

3.3 Datenschutz und Vertraulichkeit

Wie bei allen Personalauswahlverfahren üblich, ist ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit unerlässlich. So dürfen keine inhaltlichen Informationen aus den Ausschusssitzungen oder personenbezogene Daten an Bewerber und Bewerberinnen weitergeleitet werden.

Informationen und Unterlagen dürfen lediglich an die an der Auswahlentscheidung beteiligten Personen und Gremien weitergegeben werden. Die Weiterleitung und Aufbewahrung der Unterlagen muss datenschutzgerecht erfolgen.

Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Alle an der Erstellung und Ausarbeitung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren (§ 1 Abs. 2 Berufsordnung).

3.4 Information über Ausgang des Verfahrens/Rücksendung der Unterlagen

Nach Mitteilung über die Rufannahme informiert das Dekanat die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber (auch die nicht zum Zuge gekommenen Listenplatzierten) unverzüglich darüber, dass sie nicht berücksichtigt wurden und teilt ihnen mit, dass die Ernennung der Rufinhaberin oder des Rufinhabers (diese oder dieser werden namentlich genannt) in Kürze erfolgen wird (Musterschreiben im Vorzimmer des Kanzlers erhältlich).

Die unverzügliche Information der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber ist notwendig, um diesen die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor Ernennung der Mitbewerberin oder des Mitbewerbers einzuräumen und zugleich für die KU schnellstmögliche Rechtssicherheit zu schaffen. Die Absageschreiben müssen mindestens 3 Wochen vor Ernennung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers versendet werden.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden mindestens 2 Monate, jedoch maximal 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens (Ernennung) aufbewahrt und anschließend durch das Dekanat an die Bewerber zurückgesandt. Auch sämtliche Kopien der Bewerbungsunterlagen sind zu vernichten. Ebenfalls sind alle elektronischen Fassungen der Bewerbungsunterlagen endgültig zu löschen, das heißt auch alle Sicherungskopien sind zu löschen. Jedes Mitglied des Berufungsausschusses und der an der Auswahl beteiligten Gremien (z.B. Senat) trägt selbst Sorge für die Vernichtung der ihm oder ihr zugeleiteten Kopien der Bewerbungsunterlagen.

4. Verfahren im Berufungsausschuss

4.1 Besetzung des Berufungsausschusses

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird auf Vorschlag der Fakultät vom Präsidium ein Berufungsausschuss eingesetzt. Sich später ergebende personelle Änderungen werden ebenfalls vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultät ausgeführt.

Zu Beginn der konstituierenden Sitzung wählt der Berufungsausschuss ein Mitglied des Berufungsausschusses als Vorsitzenden oder Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende übernimmt dann die Organisation des weiteren Verfahrens.

Professoren und Professorinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen im Berufungsausschuss verfügen (Juniorprofessoren und Juniorprofessoren werden nicht der Gruppe der Professoren und Professorinnen zugeordnet). Dies gilt jedoch nur für die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Ausschusses. Bei den einzelnen Abstimmungen in den Ausschusssitzungen muss dies nicht der Fall sein.

In die Berufungsausschüsse müssen nicht zwingend

nur Professoren oder Professorinnen der eigenen Fakultät aufgenommen werden. Es können auch Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten hinzugezogen werden, wenn diese über die erforderliche Sachkunde verfügen, die fachliche Thematik umfassend zu beurteilen.

Dem Vorschlag der Fakultät für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses sollen bei Übermittlung an das Präsidium Kurzbeschreibungen der externen Berufungsausschussmitglieder in Bezug auf deren Eignung beigelegt werden.

Es ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien anzustreben. Der Berufungsausschuss soll annähernd geschlechterparitätisch besetzt sein. Der professorale Frauenanteil soll nach Möglichkeit mindestens ein Drittel betragen; Ausnahmen sind von dem Dekan oder der Dekanin im Vorschlag der Fakultät für die Besetzung des Berufungsausschusses an das Präsidium schriftlich zu begründen. Der Frauenanteil kann zum Beispiel dadurch erhöht werden, dass externe Professorinnen als Mitglieder des Berufungsausschusses benannt werden.

Bei der Besetzung des Berufungsausschusses soll vermieden werden, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines professoralen Mitglieds als Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

4.2 Befangenheit

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sind die Vorgaben zu Befangenheit zu beachten, insbesondere § 3 Abs. 4 Satz 2 Berufsordnung.

Von der Mitwirkung im Berufungsausschuss als Mitglied sowie Gutachter oder Gutachterin sind aufgrund Befangenheit in jedem Fall ausgeschlossen (in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz iVm. § 20 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz):

- Bewerberinnen und Bewerber und Angehörige von Bewerbern und Bewerberinnen,
- Personen, die durch die Tätigkeit im Berufungsausschuss oder durch die Entscheidung des Berufungsausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,

- Personen, die bei einem Bewerber oder einer Bewerberin oder bei einem Mitglied des Berufungsausschusses gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

Mitglieder des Berufungsausschusses der KU müssen ausscheiden, wenn sie in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einem in die engere Wahl gezogenen Bewerber stehen und damit die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann.

Ausreichend für die Besorgnis der Befangenheit ist, dass aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen nicht auszuschließen ist, dass ein Ausschussmitglied nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden wird. Es ist somit nicht notwendig, dass der oder die Betroffene tatsächlich befangen ist, sondern es genügt, dass ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unbefangene Amtsausübung zu begründen und dadurch nach außen ein „böser Schein“ erzeugt wird.¹

Inwieweit eine persönliche oder wissenschaftliche Beziehung vorliegt, die die Besorgnis der Befangenheit entstehen lassen kann, ist nach dem konkreten Einzelfall zu beurteilen. In folgenden Fällen ist vom Vorliegen der Besorgnis der Befangenheit auszugehen:

- derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation,
- dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Angehörigen an der Berufungsentscheidung.

Folgende Fälle können beispielsweise die Besorgnis der Befangenheit begründen, sind jedoch nicht abschließend aufgezählt:

- wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines

¹ Vgl. dazu Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Auflage, § 21.

- Mitglieds der Berufungsausschusses zur selben Hochschule oder außeruniversitären Einrichtung,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate,
- persönliche Beziehungen oder Konflikte,
- wissenschaftliche Konkurrenz.

Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen spätestens zu Beginn der ersten Sitzung des Berufungsausschusses gegenüber dem Ausschuss offen legen, ob Befangenheitsgründe vorliegen oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte. Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses sollte sich zudem immer in der ersten Sitzung des Berufungsausschusses bei den Mitgliedern erkundigen, ob Gründe vorliegen könnten, die Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung erzeugen könnten. Dieser Verfahrensschritt soll auch in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Liegt ein Sachverhalt vor, welcher die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte, stellt der oder die Vorsitzende diesen im Berufungsausschuss zur Diskussion und der Berufungsausschuss entscheidet, ob das betreffende Mitglied wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit ausscheiden muss; der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Der Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sowie die Gründe für die Entscheidung des Berufungsausschusses sind im Protokoll zu dokumentieren.

Stellt der Berufungsausschuss das Vorliegen der Besorgnis der Befangenheit fest, ist das Berufungsausschussmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Wird der oder die betreffende Bewerber oder Bewerberin in die engere Wahl genommen (Einladung zu den Probenvorträgen), muss das Berufungsausschussmitglied dauerhaft aus dem Berufungsausschuss ausscheiden.

Der oder die Berufungsausschussvorsitzende informiert den Dekan oder die Dekanin umgehend über das Ausscheiden eines Mitglieds. Der Dekan oder die Dekanin leitet daraufhin unmittelbar einen Fakultätsratsbeschluss zur Nachbesetzung in die Wege. Das Präsidium benennt dann auf Vorschlag des Fakultätsrats ein Ersatzmitglied.

4.3 Ausschusssitzungen

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin.

Die Berufungsausschussmitglieder sind von dem oder der Berufungsausschussvorsitzenden zu Beginn des Verfahrens mit der Berufsordnung der KU und diesem Berufsleitfaden vertraut zu machen.

Für das Verfahren hinsichtlich der Ausschusssitzungen gelten die Verfahrensgrundsätze des § 38 der Grundordnung und über § 37 Abs. 2 Grundordnung ergänzend die Geschäftsordnung des Senats.

4.3.1 Ladungsfrist/Beschlussfähigkeit

Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei den Sitzungen muss mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, damit der Ausschuss beschlussfähig ist.

4.3.2 Protokollführung

Über jede Sitzung des Berufungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle entscheidungsrelevanten Vorgänge, Diskussionen und Abstimmungen zu dokumentieren sind. Zudem soll zu jedem Bewerbervortrag eine Anwesenheitsliste der Mitglieder des Berufungsausschusses geführt werden.

Die einzelnen Auswahlsschritte sollen in den Protokollen zu den Sitzungen des Berufungsausschusses nachvollziehbar dargestellt werden. Insbesondere die fachlichen Diskussionen zu den einzelnen Bewerbern sollen in geeigneter Weise festgehalten werden. Im Hinblick auf eine mögliche Konkurrentenklage eines nicht berücksichtigten Bewerbers oder einer nicht berücksichtigten Bewerberin muss sich aus den Protokollen zu den Sitzungen ergeben, welche Kriterien der Auswahlentscheidung und der Reihung zugrunde gelegt wurden, aufgrund welcher Argumente gegebenenfalls von Vorschlägen abgewichen wurde und warum ein Bewerber oder eine Bewerberin im Einzelfall nicht berücksichtigt wurde. Die Kriterien müssen auf den Ausschreibungstext Bezug nehmen.

Die Dokumentation des Abstimmungsergebnisses in

der Berufungsausschusssitzung ist allein noch keine ausreichende Begründung für die Auswahlentscheidung.

Das Protokoll wird von einem Mitglied des Berufungsausschusses geführt und vom oder von der Ausschussvorsitzenden und der Protokollführung unterzeichnet.

4.3.3 Abstimmung/Stimmrechtsübertragung

Im Berufungsverfahren ist grundsätzlich nicht geheim abzustimmen. Es kann jedoch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies wünscht. Dabei ist zu beachten, dass das Abstimmungsergebnis sich aufgrund der Ausführungen im Sitzungsprotokoll nachvollziehen lassen muss.

Die Stimmrechtsübertragung im Berufungsausschuss ist möglich (§ 38 Abs. 5 GO). Ein Ausschussmitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

Das Stimmrecht kann nicht auf Mitglieder der gleichen Gruppe übertragen werden, die nicht dem Berufungsausschuss angehören.

Bei Verhinderung des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nimmt an dessen oder deren Stelle der oder die stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes stimmberechtigt an der Sitzung teil. Sind der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie seine oder ihre Stellvertretung verhindert, kann der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität diese vertreten.

Da in den Verfahrensgrundsätzen die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung vorgesehen ist, ist eine schriftliche Stimmabgabe vor Beschlussfassung in der Sitzung nicht zulässig und kann bei der Abstimmung nicht gewertet werden. Schriftliche Stellungnahmen können aber in der Sitzung verlesen und entsprechend gewürdigt werden.

4.4 **Berichterstatter oder Berichterstatlerin der Hochschulleitung**

Der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin des Präsidiums begleitet das Berufungsverfahren, nimmt an den Sitzungen und Beratungen des Berufungsausschusses teil und bezieht zum Berufungsvorschlag Stellung. Er oder sie wird daher zu allen Sitzungen und zu den Probevorträgen eingeladen.

Der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin hat kein „beratendes“ Teilnahmerecht in fachlicher Hinsicht. Daher sollte der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin keine fachlichen Kommentare zu den Kandidaten oder Kandidatinnen in der Sitzung abgeben.

Bei Bedenken oder Auffälligkeiten im Verfahren soll der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin den Berufungsausschuss darüber informieren und sich, falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, unverzüglich mit dem Präsidium in Verbindung setzen.

Für die Stellungnahme über das Berufungsverfahren ist es erforderlich, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin Einsicht in die Dokumentation des Verfahrens, insbesondere die Protokolle des Berufungsausschusses, nehmen kann.

Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, ob das Verfahren zu beanstanden ist oder nicht. Insbesondere sollten die ordnungsgemäße Bestenauswahl (in diesem Zusammenhang insbesondere die sachgerechte Handhabung der Auswahlkriterien und die Ablehnungsgründe für nichtberücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber) und die Einhaltung der Grundsätze des Berufungsverfahrens beobachtet werden. Die Stellungnahme ist dem Präsidium und dem Senat zu übermitteln.

4.5 **Lesegutachten**

Der Berufungsausschuss kann einzelne Mitglieder damit beauftragen, sich intensiv mit den Bewerbungsunterlagen und Publikationen ausgewählter Bewerber und Bewerberinnen zu befassen und in der nächsten Sitzung über den jeweiligen Bewerber oder die jeweilige Bewerberin zu berichten.

Um eine vergleichbare Beurteilung aller Bewerber zu erreichen, sollte die Begutachtung der Unterlagen und

Publikationen nur von professoralen Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt werden.

4.6 **Probevortrag**

Die Einladungen werden von den Berufungsausschussvorsitzenden erstellt und durch das Dekanat versandt. Die Einladung enthält Informationen zu Ort, Zeitpunkt, Anwesenden und gewünschten Schwerpunkten.

Bei der Einladung von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen soll auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

Im Einladungsschreiben soll darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang Reisekosten erstattet werden. Werden Reisekosten nicht übernommen, ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin ausdrücklich im Einladungsschreiben mitzuteilen. Bei Übernahme der Reisekosten muss das Einladungsschreiben den Hinweis enthalten, dass Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten auf Antrag im Rahmen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet werden.

Zu den Probevorträgen ist auch die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form einzuladen. Dazu sollte mindestens eine Woche vor den Probevorträgen ein Aushang mit den Vortragsthemen in der Fakultät erfolgen und auch auf der Homepage der Fakultät auf die Probevorträge hingewiesen werden.

„Hochschulöffentlich“ bedeutet auch, dass die Hochschulmitglieder die allgemeine Möglichkeit der Teilnahme haben müssen. Ein Termin darf also nicht unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass an Samstagen erheblich weniger Universitätsmitglieder an Probevorträgen teilnehmen als an anderen Werktagen. Probevorträge sollten daher, wenn möglich, nicht an einem Samstag abgehalten werden.

Der Berufungsausschuss achtet darauf, dass allen Bewerbern und Bewerberinnen vergleichbare Rahmenbedingungen (zum Beispiel einheitliche Dauer der Vorträge und der Diskussion, Möglichkeit technische Hilfsmittel zu nutzen etc.) geboten werden.

Ziel der Probevorträge soll es sein, sich einen Eindruck über die wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen zu ver-

schaffen. Die Probevorträge sollen ca. 30 bis 45 Minuten dauern. An die Vorträge sollte sich eine fachliche Diskussion anschließen. Gegenstände der Diskussion sollten neben dem Vortrag auch die von dem Bewerber oder der Bewerberin beabsichtigte Gestaltung von Lehre und Forschung sein sowie die Frage, wie sich das eigene wissenschaftliche Profil zum katholischen Anspruch der Universität verhält oder wie der Bewerber oder die Bewerberin seine Eignung für Wesen und Auftrag der KU beurteilt.

Überdies sollte vom Berufungsausschuss mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein nicht öffentliches Gespräch zur Klärung offener Fragen geführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass den Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbare Fragen gestellt und Informationen gegeben werden.

4.7 Einholen vergleichender auswärtiger Gutachten

Beim Einholen auswärtiger Gutachten sollte berücksichtigt werden, dass sich die Qualität eines Gutachtens auch danach bemisst, dass die Nähe des Gutachters oder der Gutachterin zu aktuellen Entwicklungen des Fachs gewährleistet ist. Entpflichtete oder sich im Ruhestand befindende Professoren und Professorinnen sollen nur dann gebeten werden, Gutachten zu erstellen, wenn der Berufungsausschuss den Bezug zu aktuellen fachlichen Entwicklungen als gegeben ansieht. In geeigneten Fächern kann ein Gutachten auch von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt werden.² Der Berufungsausschuss soll bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen darauf hinwirken, dass mindestens ein vergleichendes Gutachten von einer Gutachterin erstellt wird. Ausnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich zu begründen.

Niemand, der in der Sache befangen ist oder den Anschein der Befangenheit erweckt, kann um die Erstellung eines Gutachtens gebeten werden.

Hinsichtlich der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen empfiehlt sich, im Berufungsausschuss nach Möglichkeit mindestens vier mögliche auswärtige

Gutachter und Gutachterinnen zu benennen und die Reihenfolge festzulegen, in der die Gutachter und Gutachterinnen kontaktiert werden sollen. Die Gutachter und Gutachterinnen erhalten alle notwendigen Unterlagen (Bewerbungsunterlagen und Ausschreibungstext).

Die Gutachten sollen Aussagen über die fachliche Eignung, über die Lehrqualifikation enthalten und ob die Bewerber und Bewerberinnen dem festgelegten Anforderungsprofil der Stelle entsprechen. Bei der Besetzung einer W 3 Stelle (Lehrstuhl) soll die fachliche Breite Gegenstand der Begutachtung sein (Artikel 9 BayHSchPG). Zudem soll eine Reihung der begutachteten Bewerber und Bewerberinnen erfolgen.

Für den Fall, dass der Berufungsausschuss bei Bewerbern oder Bewerberinnen habilitationsäquivalente Leistungen festgestellt hat, sollte das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen von auswärtigen Gutachtern und Gutachterinnen bescheinigt werden.

Die Gutachten sollen dahingehend überprüft werden, ob die Reihung der Bewerber allein auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien erfolgte.

4.8 Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen

Bei der Bewerbung von schwerbehinderten Personen sind die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung zu wahren. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Bewerber oder die Bewerberin die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

Solange sich schwerbehinderte Bewerber oder Bewerberinnen im Verfahren befinden, ist auch die Schwerbehindertenvertretung zu allen Sitzungen und Probevorträgen zu laden.

Alle schwerbehinderten Bewerber und Bewerberinnen, die fachlich geeignet sind, sind zum Probevortrag einzuladen. Liegt die fachliche Eignung offensichtlich nicht vor und besteht hierüber Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung, kann von einer Einladung abgesehen werden. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass in den meisten Fällen der schwerbehinderte Bewerber oder die schwerbehinderte Bewerberin einzuladen sein wird.

² Vgl. Reich, Bayerisches Hochschulpersonalgesetz, Art. 18, Rn. 20.

Im Protokoll der Ausschusssitzungen oder im Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden soll die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung dokumentiert werden. Falls schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen wegen offensichtlich fehlender fachlicher Eignung nicht zum Probevortrag eingeladen wurden, ist im Protokoll darzustellen, warum die fachliche Eignung offensichtlich nicht gegeben ist und dass hierüber Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme schwerbehinderter Bewerber oder Bewerberinnen nach den Probevorträgen in den Berufungsvorschlag ist mit der Schwerbehindertenvertretung zu diskutieren. Es soll dokumentiert werden, wie sich die Schwerbehindertenvertretung zu der Aufnahme oder Nichtaufnahme geäußert hat.

5. Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

Für eine ordnungsgemäße Bestenauswahl ist die Auswahlentscheidung in jedem Verfahrensstadium auf Grundlage einer hinreichenden und angemessenen Würdigung der Gesamtqualifikation der Konkurrenten zu treffen.

5.1 Anforderungsprofil und Kriterien

Für die Beurteilung von Eignung und Befähigung der Bewerber und Bewerberinnen sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle ausschlaggebend. Das Anforderungsprofil kann durch weitere objektivierte Auswahlkriterien konkretisiert oder erläutert werden, darf dadurch jedoch nicht abgeändert werden um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sollen zu Beginn des Auswahlverfahrens in der ersten Sitzung des Berufungsausschusses festgelegt und dokumentiert werden, um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen sicherzustellen. Denkbare Kriterien sind beispielsweise Forschungsleistungen, Lehr- und Betreuungsleistungen, Internationalität, Interdisziplinarität, Fähigkeit zur Drittmittelinwerbung, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit. Für jedes Kriterium muss es einen Bezug zum Ausschreibungstext geben. Es widerspräche dem Prinzip der Bestenauslese, wenn Bewerber oder Bewerberinnen, die den gestellten Anforderungen gerecht werden, be-

reits bei der ersten Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausgeschlossen würden.

Erfüllen Bewerber oder Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle formalen Einstellungs voraussetzungen, kann der Berufungsausschuss beschließen, diese im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Bewerber oder Bewerberinnen können jedoch weiterhin im Verfahren belassen werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die fehlenden formalen Voraussetzungen bis zum Beschluss des Berufungsvorschlags durch das Präsidium nachgewiesen werden können. Liegt beispielsweise noch keine Habilitation vor, sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung zumindest die für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Leistungen bereits erbracht worden sein.

Ist der Berufungsausschuss der Ansicht, dass nicht genügend ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, um ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren durchzuführen, soll der oder die Berufungsausschussvorsitzende den bisherigen Verfahrensverlauf schriftlich dokumentieren und unter Vorlage dieser Unterlagen das Präsidium unverzüglich darüber informieren.

5.2 Weitere Publikationen anfordern

Der Berufungsausschuss kann beschließen, die in die engere Wahl genommenen Bewerber oder Bewerberinnen zu bitten, weitere Schriften einzureichen. Der Berufungsausschuss kann dabei für die Auswahl der Publikationen konkrete Anforderungen aufstellen.

5.3 Anspruch des Bewerbers oder der Bewerberin auf rechts- und ermessensfehlerfreie Entscheidung

Bei der Auswahlentscheidung ist die Gesamtqualifikation aller Bewerber und Bewerberinnen zumindest summarisch zu vergleichen. Im Interesse der Rechtssicherheit des Berufungsverfahrens ist jeder einzelne Kandidat und jede einzelne Kandidatin im Berufungsausschuss zu diskutieren. Es soll ausführlich und nachvollziehbar im Protokoll begründet werden, welche Kandidaten und Kandidatinnen im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht. Die jeweiligen Gründe sollten für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln detailliert angegeben werden. Die bloße Zuordnung zu Gruppen A, B, C ohne Begründung im

Einzelfall erfüllt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation der Auswahlentscheidung nicht und führt im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung, zum Beispiel einer Konkurrentenklage, zu erheblichen Beweisproblemen hinsichtlich der Durchführung der gebotenen Abwägung der Gesamtqualifikation.³

Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation dürfen sich Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang aufgrund familiärer Verpflichtungen (zum Beispiel Elternzeit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) der Bewerber oder Bewerberinnen nicht nachteilig auswirken. Auch darf die zeitliche Belastung durch Kinderbetreuung oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie die Absicht, von einer evtl. gegebenen Teilzeitmöglichkeit Gebrauch zu machen, nicht negativ bewertet werden. Ebenfalls soll das Abweichen vom „Ideallebenslauf“ beispielsweise aufgrund Krankheit/Behinderung oder Berufstätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs nicht nachteilig beurteilt werden.

Der Ausschluss von Bewerbern und Bewerberinnen aus dem Verfahren aus Altersgründen ist unzulässig und verstößt gegen § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip der Bestenauslese. Das Alter ist alleine für die Frage maßgeblich, ob der Bewerber oder die Bewerberin im Beamtenverhältnis oder nur im Angestelltenverhältnis berufen werden kann. Auch bei Bewerbern und Bewerberinnen, die das 52. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist mit Hinblick auf die Möglichkeit eines Angestelltenverhältnisses oder einer Ausnahmeregelung die Auswahlentscheidung wie bei den anderen Bewerbern und Bewerberinnen anhand des Anforderungsprofils und eventuell weiterer objektiver Kriterien zu treffen.

Die Anzahl der Publikationen soll in Relation zum wissenschaftlichen Werdegang bewertet werden, insoweit kann auch das Lebensalter der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

³ Vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. April 2012, Az. 7 CE 12.166.

6. Berufungsvorschlag

6.1 Stellungnahme des Studiendekans

Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll zu den Kompetenzen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist bei Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag in die Urteilsfindung miteinzubeziehen. Die Stellungnahme soll auch erfolgen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin Mitglied des Berufungsausschusses ist, da hier ausdrücklich die Lehrkompetenz zu würdigen ist.

6.2 Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Die Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist bei Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag zu würdigen und hat somit bereits vor Beschlussfassung zu erfolgen. Es ist möglich vor Beschlussfassung eine mündliche Stellungnahme abzugeben, welche zu Protokoll genommen wird, und diese dann erst nach Beschlussfassung zu verschriftlichen.

Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beinhaltet die Einschätzung einer ordnungsgemäßen Beteiligung und der Berücksichtigung von Gleichstellungsbelangen. Aus der Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss ersichtlich sein, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerbern oder Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht.

Einwendungen des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten während des Verfahrens werden vom Berufungsausschuss unmittelbar aufgegriffen und diskutiert.

6.3 Stellungnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat

Die Stellungnahme der Studierenden ist bei Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag ebenfalls zu würdigen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat sollten frühzeitig von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses auf ihr Beteiligungsrecht hingewiesen und um eine gemeinsame Stellungnahme zu den Kompetenzen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre unter Be-

rücksichtigung der Leistungen in den Probevorträgen gebeten werden.

6.4 Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Möglichkeit vor Aufnahme oder Nichtaufnahme schwerbehinderter Bewerber und Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag eine Stellungnahme abzugeben.

6.5 Ausgestaltung des Berufungsvorschlags

Der Berufungsvorschlag muss eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen enthalten und die gewählte Reihenfolge ist zu begründen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Berufsordnung). Dabei sollen die wesentlichen Kriterien erläutert werden, die für die getroffene Auswahlentscheidung und die Reihenfolge ausschlaggebend waren.

Bei der Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sollten auch die Ergebnisse der Probevorträge sowie etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre miteinbezogen werden.

Der Berufungsausschuss muss im Berufungsvorschlag zudem darzustellen, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin für das Wesen und den Auftrag der KU geeignet ist (§ 5 Abs. 2 Satz 4 Berufsordnung). Bei der Darstellung der Eignung kann insbesondere auf die Ausführungen des Bewerbers bei den Probevorträgen Bezug genommen werden.

Der Berufungsvorschlag sollte drei Namen enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Zweier- oder Einerliste erstellt werden. In der Begründung sollte ausführlich dargelegt werden, dass die vorgeschlagenen Kandidaten dem Anforderungsprofil in jeder Hinsicht entsprechen und auch eine zweite Ausschreibung voraussichtlich zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte.

6.6 Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden

Der oder die Berufungsausschussvorsitzende fasst die Ergebnisse des Verfahrens des Berufungsausschusses in einem Bericht zusammen (§ 6 Berufsordnung). Der Bericht umfasst insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammensetzung des Berufungsausschusses,
2. Auflistung der Namen sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen,
3. Probevorträge mit Namen der Eingeladenen, Themen und Datum,
4. zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten,
5. Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses (vgl. dazu „6.5 Ausgestaltung des Berufungsvorschlags“),
6. Begründung der Reihenfolge; im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufsliste ist dies zusätzlich zu begründen.

Sinn und Zweck des Berichts ist es, die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens zu dokumentieren. Dem Bericht sind die Anlagen beizufügen. Als Anlagen enthält der Bericht

1. Ausschreibungstext,
2. vollständige Unterlagen der auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerber und Bewerberinnen,
3. Gutachten der auswärtigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
4. Protokolle der Berufungsausschusssitzungen,
5. Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin,
6. gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat
7. Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät,
8. gegebenenfalls erstellte Sondervoten nach § 12 GO,
9. gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

6.7 Stellungnahme des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat wird von dem oder der Berufungsausschussvorsitzenden über das Ergebnis seiner Beratungen unverzüglich informiert. Idealerweise legt dazu der Dekan oder die Dekanin dem Fakultätsrat den Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden vor. Der Fakultätsrat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

6.8 Stellungnahme des Senats

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats beantragt der Dekan oder die Dekanin der Fakultät unter Beifügung des Berichts des oder der Berufungsausschussvorsitzenden die Stellungnahme des Senats. Der Senat prüft den Berufungsvorschlag und gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab. Dabei kann er zum Beispiel zur Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Berufungsausschusses Stellung nehmen.

Offene Fragen zum Berufungsverfahren, die nicht anhand der vorgelegten Unterlagen geklärt werden können, sollen nach Möglichkeit bei der Vorstellung des Berufungsverfahrens durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses in der Senatssitzung angesprochen, erörtert und entschieden werden. Stellt der Senat Unstimmigkeiten bezüglich des Berufungsverfahrens (zum Beispiel unbegründeter oder unzulässiger Ausschluss von Bewerber oder Bewerberinnen, Befangenheit von Ausschussmitgliedern oder Gutachtern/Gutachterinnen) fest, wird das Verfahren an den Berufungsausschuss zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückgegeben.

6.9 Beschluss des Präsidiums

Das Präsidium beschließt den Berufungsvorschlag der Universität. Es kann den Berufungsvorschlag annehmen oder, gegebenenfalls nach Hinzuziehung weiterer Gutachten, vom Berufungsvorschlag abweichen.

Der Präsident oder die Präsidentin führt mit allen vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen Gespräche, die eine Einschätzung der Eignung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Profil einer katholischen Universität ermöglichen. Diese Gespräche werden in der Regel persönlich geführt. Zum einen kann so nochmals ein persönlicher Eindruck von den Kandidaten und Kandidatinnen gewonnen werden, zum anderen bietet dieses Gespräch auch die Gelegenheit, den Kandidaten und Kandidatinnen die Universität näher zu bringen.

Eine Stellungnahme des Präsidenten oder der Präsidentin zur Eignung der einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen für das Profil einer katholischen Universität wird zusammen mit dem Berufungsvorschlag an die Stiftung übermittelt.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet daraufhin über die Berufung.

7. Hausberufungen

Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Von einer begründeten Ausnahme ist zum Beispiel in der Regel auszugehen, wenn bereits ein Ruf auf eine vergleichbare Professur ergangen ist oder mehrere Listenplätze nachgewiesen werden können.⁴ Der Berufungsausschuss soll ausführlich darlegen, warum im konkreten Einzelfall besondere Gründe eine Hausberufung rechtfertigen.

Die vorübergehende Tätigkeit als Lehrstuhlvertreter sine spe begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis mit der Universität, so dass die Regelung zu Hausberufungen keine Anwendung findet, wenn der Lehrstuhlvertreter nicht aus anderen Gründen Mitglied der Universität war oder ist (zum Beispiel als Privatdozent oder Privatdozentin).

Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren oder Professorinnen aufgenommen werden. Waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglieder der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. Besondere Gründe in diesem Sinn können insbesondere vorliegen, wenn der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin im Rahmen der Evaluierung besonders herausragend bewertet wurde oder für die zu besetzende Professur unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Ausrichtung in besonderer Weise fachlich geeignet ist.⁵

Die Aufnahme in den Berufungsvorschlag ist in der Regel auch zulässig, wenn Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nach ihrer Berufung an eine andere Hochschule wechselten und dann an die KU zurückgekommen sind. Ausschlaggebend für die Begründbarkeit der Aufnahme in den Berufungsvorschlag ist, dass nach Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an eine andere Hochschule gewechselt wurde.⁶

4 Vgl. Grzeszick in Geis, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, S. 307, Rn.163.

5 Begründung der Bayerischen Staatsregierung zu Art. 18 BayHSchPG, BayLT-Drs 15/4397, S. 26.

6 Vgl. Reich, Bayerisches Hochschulpersonalgesetz, Art. 18, Rn.27.



Anhang 1: Berufungsordnung der KU (Fassung v. 13.6.2016)

§ 1 Grundsätze des Berufungsverfahrens

1. Die Berufung auf eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) erfolgt unbeschadet des § 2 Abs. 6 im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf der Grundlage eines Berufungsvorschlags der Universität.
2. ¹Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. ²Die an der Erstellung und Ausarbeitung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren.
3. Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.
4. ¹Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf Wesen und Auftrag der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gemäß § 4 Grundordnung und die entsprechende Profilbildung zu achten. ²Das wissenschaftliche Profil soll nicht unabhängig vom katholischen Anspruch der Universität beurteilt werden.
5. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.
6. Ein Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens, Ausschreibung

1. ¹Das Berufungsverfahren wird vom Präsidium rechtzeitig, in der Regel mindestens 18 Monate vor dem Ausscheiden des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, eingeleitet, nachdem es geprüft und entschieden hat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Der betroffene Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören.
2. ¹Die Ausschreibung von Professuren erfolgt öffentlich und in der Regel international. ²Die Ausschreibung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftung, es sei denn, die fachliche

Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung mit der Stiftung oder im Entwicklungsplan der Universität, dem die Stiftung zugestimmt hat, festgelegt.

3. ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fakultätsrats den Ausschreibungstext, in dem Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben sind. ²Weicht der Ausschreibungstext erheblich vom Vorschlag des Fakultätsrats ab, so ist dieser darüber zu informieren. ³Der Fakultätsrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben.
4. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
5. ¹Auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin kann die Stiftung von dem Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung befreien,
 1. wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
 2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt.

²Die besondere Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 wird vor der Antragstellung nach Satz 1 durch mindestens zwei auswärtige Gutachter oder Gutachterinnen geprüft und ausführlich begründet; die Antragstellung kann nur erfolgen, wenn die Gutachten die besondere Qualifizierung bestätigen.

6. ¹Wird vom Erfordernis der Ausschreibung nach Abs. 5 befreit, ist unter Vorlage der Gutachten vor dem Beschluss des Präsidiums eine Stellungnahme der Fakultät und die Stellungnahme des Senats nach § 8 einzuholen; § 9 gilt entsprechend. ²Das Präsidium kann die Einsetzung eines Berufungsausschusses beschließen; auf einen Probevortrag nach § 4 Abs. 1 kann verzichtet werden.

§ 3 Berufungsausschuss

1. ¹Der Berufungsvorschlag der Universität wird durch einen Berufungsausschuss vorbereitet, der auf Vorschlag der Fakultät vom Präsidium eingesetzt wird. ²Der Berufungsausschuss wählt ein Mitglied des Berufungsausschusses als Vorsitzenden oder Vorsitzende.
2. ¹Im Berufungsausschuss verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt der oder die jeweilige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ²Dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei auswärtige Mitglieder als Professor oder Professorin angehören.
3. ¹Der bisherige Inhaber oder die bisherige Inhaberin der ausgeschriebenen Stelle kann nicht zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden. ²Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die der ausgeschriebenen Stelle zugeordnet sind, sollen dem Berufungsausschuss nicht als Vertreter oder Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. ³Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein; wenn ein Professor oder eine Professorin voraussichtlich vor dem Ende des Berufungsverfahrens entpflichtet wird oder in den Ruhestand tritt, soll er oder sie nicht mehr zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden.
4. ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Berufungsausschuss aus, soll unverzüglich eine Neubesetzung vorgenommen werden. ²Mitglieder des Berufungsausschusses müssen ausscheiden, wenn sie in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einem in die engere Wahl gezogenen Bewerber oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin stehen und damit die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann.
5. ¹Der Berufungsausschuss tagt nichtöffentlich. ²Der Dekan oder die Dekanin der zuständigen Fakultät kann allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend beiwohnen, sofern er oder sie nicht nach § 18 Abs. 9 Grundordnung stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist. ³Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen

Verfahrensgrundsätzen in § 38 Grundordnung.

6. Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

§ 4 Probevortrag und Gutachten

1. ¹Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerber und Bewerberinnen zu einem hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließender Diskussion ein. ²Der Probevortrag kann auch in einer anderen Form durchgeführt werden, wenn dadurch der Nachweis der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Eignung erbracht werden kann.
2. ¹Es sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen. ²Der Berufungsausschuss bestimmt die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen. ³Die Gutachtenden sollten zu keinem der Bewerber und keiner der Bewerberinnen in einem Arbeitszusammenhang stehen, insbesondere Gutachter oder Gutachterin bei Dissertation oder Habilitation.
3. ¹Die Gutachtenden erhalten die Namen der für die Begutachtung vorgesehenen Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen. ²Die Gutachtenden sollen eine Reihung der Bewerber und Bewerberinnen auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien vornehmen.

§ 5 Berufungsvorschlag

1. ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Kompetenzen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. ²Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät soll eine Stellungnahme abgeben, aus der eine Bewertung hervorgehen muss, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerbern und Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht.
2. ¹Der Berufungsausschuss beschließt nach Vorliegen und unter Würdigung der eingeholten Gutachten und der Stellungnahmen nach Abs. 1 einen Berufungsvorschlag für die Besetzung der Stelle. ²Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. ³In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die



gewählte Reihenfolge zu begründen.⁴Die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für das Wesen und den Auftrag der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist darzustellen.

3. ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses unterrichtet die Professoren und Professorinnen der Fakultät in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nach der Beschlussfassung über den beschlossenen Berufungsvorschlag. ²Die Benachrichtigung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.
4. Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät veranlasst die Stellungnahme des Fakultätsrats gemäß § 21 Abs. 5 Grundordnung.

§ 6 Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden

1. ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen Bericht, der alle Angaben enthalten muss, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens belegen. ²Insbesondere muss der Bericht folgende Angaben enthalten:
 1. Zusammensetzung des Berufungsausschusses,
 2. Auflistung der Namen sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen,
 3. Probenvorträge mit Namen der Eingeladenen, Themen und Datum,
 4. zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten,
 5. Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses,
 6. Begründung der Reihenfolge; im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufsungsliste ist dies zusätzlich zu begründen.
2. Als Anlagen sind dem Bericht beizufügen:
 1. Ausschreibungstext,
 2. vollständige Unterlagen der auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerber und Bewerberinnen,
 3. Gutachten der auswärtigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
 4. Protokolle der Berufungsausschusssitzungen,

5. Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin,
6. gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat,
7. Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät,
8. gegebenenfalls erstellte Sondervoten nach § 12,
9. gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach § 13 Abs. 3 Satz 2.

§ 7 Berichtstatter oder Berichtstatterin des Präsidiums

1. ¹Das Präsidium bestellt einen Professor oder eine Professorin der Universität als Berichtstatter oder Berichtstatterin, der oder die nicht der Fakultät angehören soll, der die zu besetzende Professur zugeordnet ist. ²Der Berichtstatter oder die Berichtstatterin des Präsidiums begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Berufungsausschusses berechtigt und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
2. ¹Aus der Stellungnahme des Berichtstatters oder der Berichtstatterin muss hervorgehen, ob das Verfahren zu beanstanden ist oder nicht. ²Die Stellungnahme ist dem Präsidium und dem Senat zu übermitteln.

§ 8 Stellungnahme des Senats

1. ¹Die Stellungnahme des Senats nach § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Grundordnung wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät beantragt. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden nach § 6 samt Anlagen,
 2. Stellungnahme des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag nach § 21 Abs. 5 Grundordnung.
2. In der Regel stellt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses das Berufungsverfahren in der Senatssitzung vor.
3. ¹Der Senat prüft vor Abgabe der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. ²Stellt der Senat fest,



dass das Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder der Berufungsvorschlag nicht schlüssig ist, soll das Verfahren an den Berufungsausschuss zurückgegeben werden mit der Bitte um erneute Beratung und Beschlussfassung und anschließende Vorlage. ³Gibt der Senat den Berufungsvorschlag ein zweites Mal zurück, gilt das Berufungsverfahren als gescheitert; das Präsidium entscheidet über eine neue Einleitung des Verfahrens nach § 2.

4. ¹Der Senat nimmt nach der Prüfung nach Abs. 3 zu dem Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ²Er kann eine Empfehlung an das Präsidium beschließen, den Berufungsvorschlag zu ändern, sowohl hinsichtlich der Reihenfolge als auch hinsichtlich der Anzahl der platzierten Bewerber und Bewerberinnen.

§ 9 Berufungsvorschlag der Universität

1. ¹Der Berufungsvorschlag der Universität wird vom Präsidium beschlossen, nachdem der zuständige Fakultätsrat und der Senat Stellung genommen haben ²Weicht das Präsidium vom Berufungsvorschlag ab, ist eine Anhörung des Fakultätsrats erforderlich.
2. ¹Das Präsidium teilt unverzüglich nach seiner Beschlussfassung der Stiftung den Berufungsvorschlag der Universität mit. ²Gleichzeitig legt der Präsident oder die Präsidentin insbesondere auf der Grundlage von mit den vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen geführten Gesprächen eine Stellungnahme zu deren Eignung für das Profil einer katholischen Universität vor. ³Der Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet gemäß Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Stiftungsverfassung über die Berufung.

§ 10 Unterlagen und Umgang mit Bewerbungen

1. ¹Die erforderlichen Unterlagen sind den befassten Gremien rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Alle stimmberechtigt mitwirkenden Gremienmitglieder haben das Recht, die Unterlagen in der Zeit zwischen der Einladung zur Sitzung und der Sitzung einzusehen. ³Werden Kopien der Unterlagen im Rahmen des Berufungsverfahrens an Gremienmitglieder versandt, sind diese Unterlagen im Anschluss an die endgültige Entscheidung des Gremiums zu vernichten.

2. ¹Es ist sicherzustellen, dass allen Bewerbern und Bewerberinnen, die sich für eine Professur beworben haben, der Eingang der Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird. ²Die Bestätigung kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses erfolgen oder durch das Dekanat der zuständigen Fakultät.
3. ¹Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. ²In einem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass das Berufungsverfahren beendet ist.

§ 11 Hausberufung

1. Mitglieder der eigenen Universität sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.
2. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Universität können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der eigenen Universität, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 12 Sondervoten

1. ¹Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses, die Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät und der Präsident oder die Präsidentin können jeweils ein Sondervotum abgeben. ²Ein Sondervotum kann sich auf die Festlegung einer anderen Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen beschränken.
2. ¹Beabsichtigt ein Mitglied des Berufungsausschusses ein Sondervotum abzugeben, hat es dies dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses gegenüber spätestens acht Tage nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses schriftlich anzukündigen und ihm oder ihr acht Tage nach der Ankündigung vorzulegen. ²Das Sondervotum ist dem Berufungsvorschlag beizulegen.
3. ¹Beabsichtigt ein Professor oder eine Professorin der betroffenen Fakultät ein Sondervotum abzugeben, hat er oder sie dies acht Tage nach Zugang der Mitteilung nach § 5 Abs. 3 dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich anzukündigen und ihm oder ihr acht Tage nach der Ankündigung vorzulegen.



²Das Sondervotum ist dem Berufungsvorschlag beizulegen.

4. ¹Der Präsident oder die Präsidentin muss sein oder ihr Sondervotum innerhalb von acht Tagen nach der Beschlussfassung durch das Präsidium seinem oder ihrem ständigen Vertreter oder seiner oder ihrer ständigen Vertreterin nach § 11 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung vorlegen. ²Weicht das Sondervotum vom Berufungsvorschlag ab, ist der Fakultätsrat zu hören.

§ 13 Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen

1. ¹Die Schwerbehindertenvertretung (§§ 81 Abs. 1, 82 Sätze 2 und 3, 95 Abs. 2 SGB IX) ist am Verfahren zu beteiligen, wenn von einem Bewerber oder einer Bewerberin in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist. ²Sie ist über die Bewerbung schwerbehinderter Menschen unmittelbar nach Eingang der Bewerbung zu informieren und hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen auch von nicht schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen.
2. ¹Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, sind sie zum Probevortrag einzuladen. ²Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und hierüber Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, ist der schwerbehinderte Bewerber oder die schwerbehinderte Bewerberin zum Probevortrag einzuladen. ⁴Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Probevorträgen und Sitzungen der beteiligten Gremien teilzunehmen, und ist rechtzeitig dazu zu laden, solange Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im Verfahren sind.
3. ¹Die Aufnahme oder Nichtaufnahme des schwerbehinderten Bewerbers oder der schwerbehinderten Bewerberin in den Berufungsvorschlag ist mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und gegebenenfalls zu begründen. ²Die Schwerbehindertenvertretung kann eine Stellungnahme abgeben.
4. Die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung gelten nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

Anhang 2: Auszug aus dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz

Art. 7 Einstellungs Voraussetzungen (Professorinnen/Professoren)

(1) ¹ Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

² Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. ³ Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. ⁴ Bei Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹ Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

² Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen

dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor oder Professorin in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) ¹ Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach Anforderungen der Stelle a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendar oder Referendarin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde..

² In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden.³Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers oder der Bewerberin abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische

Eignung nachweist; Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten entsprechend.

Art. 8 Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹ Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt. ² Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹ Professoren und Professorinnen können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ² Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; Art. 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. ⁴ Wird ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung seines oder ihres Dienstherrn zum Professor oder zur Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt er oder sie für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen seines oder ihres Dienstherrn als beurlaubt. ⁵ Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden; war der Professor oder die Professorin bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. ⁶ Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors oder der Professorin durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bedarf; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter oder die Leiterin einer Abteilung eines Klinikums, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin beizufügen. ⁷ Entsprechend Art. 18 Abs. 4 Satz 5 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen findet Art. 18 keine Anwendung.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; bei befristeter Tätigkeit gilt Art. 17 Abs. 2 entsprechend.

Art. 14 Einstellungsvoraussetzungen

(Juniorprofessorinnen/-professoren)

¹ Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualifikation einer Promotion nachgewiesen wird.

² Art. 7 Abs. 1 Satz 4 gilt als Sollvorschrift entsprechend.

³ Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ⁴ Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. ⁵ § 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

Art. 15 Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt.

² Das Beamtenverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin soll mit seiner oder ihrer Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn er oder sie sich als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat; diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professoren oder Professorinnen des betreffenden Faches oder fachnaher Professoren oder Professorinnen an anderen Hochschulen eingeholt werden; etwaige Vorschläge des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden. ³ Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um bis zu einem Jahr verlängert werden.

⁴ In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 2 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig.

⁵ Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Fakultätsrats. ⁶ Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung abgesehen

von den Fällen des Art. 17 Abs. 2 und 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. ⁷ Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ⁸ Wird ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit mit Zustimmung seines oder ihres Dienstherrn als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin ernannt, gilt er oder sie für die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(2) ¹ Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde zu führen. ² Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis darf diese Bezeichnung nicht weitergeführt werden. ³ Art. 65 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) ¹ Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein befristetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden. ² In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Art. 18 Berufung von Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) ¹ Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ² Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.

(2) ¹ Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. ² Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³ Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) ¹ Professuren sind öffentlich und in der Regel internati-

onal auszuschreiben. ² Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. ³ Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴ Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn

1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

⁵ Von einer Ausschreibung kann auch bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts abgesehen werden.

(4) ¹ Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ² In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ³ Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören. ⁴ Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. ⁵ Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf,

der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten; das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.⁶ Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.⁷ Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.⁸ Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.⁹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.¹⁰ Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen.¹¹ In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.¹² Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.¹³ Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

(5)¹ Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung.² Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag.³ Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.⁴ Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.

(6)¹ Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Staatsminister oder die Staatsministerin für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er oder sie kann diese Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums delegieren.² Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann den Berufungsvor-

schlag insgesamt zurückgeben.³ Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

(7)¹ Berufungsvorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht.² Die vorhandenen Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultäten der nächstgelegenen Hochschulen an.³ Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.

(8)¹ Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen geeignete Personen als Professoren oder Professorinnen beschäftigen.² Liegt dem Staatsministerium der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(9)¹ Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.² Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.

(10)¹ Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen und ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von den Abs. 1, 2, 4 bis 9 abweichende Regelungen zu treffen; dabei kann insbesondere die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf die Hochschulen übertragen werden.² Die Rechtsverordnung ist zu befristen.³ Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2010, über den Vollzug dieser Bestimmung.